



**Schutzplan und Schutzkonzept**  
**Corona bei Lockerungsmaßnahmen**  
**Landkreis Gießen und Limburg -Weilburg**  
**Juli 2021**

## Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan.....	5
2.1 Landesrechtliche Regelung.....	7
2.2 Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept – Grundlagen.....	8
2.2.1 Schulung Covid-Beauftragter.....	9
2.3 Information der Betreuungs- und Pflegeaufsicht.....	9
3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen.....	9
3.1 Masken - Personal.....	10
3.1.1 Masken - Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen.....	10
3.1.2 gelöscht.....	11
3.2 Testungen - Personal.....	11
3.2.1 Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen.....	11
3.2.2 Testungen für Personal in Einrichtungen der EGH.....	12
3.3 Besuchsregelung_ Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen_ Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.....	12
3.3.1 Allgemeine Besuchsregelung - Besuchsbeschränkungen.....	12
3.4 Kapitel gelöscht.....	13
3.4.1 Masken – Besucher*innen aller Einrichtungen.....	13
3.4.2 Negativnachweis/Testungen – Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen.....	13
3.4.3 Testungen – Besucher*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe.....	14
3.4.4 Besuchsverbote.....	14
3.4.5 Registrierung der Besucher.....	15
3.5 Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes:.....	16
3.6 Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten.....	17
3.7 Verlassen der Einrichtung.....	18
4 Neu und Wiederaufnahme.....	19
5 COVID-19-Beauftragung.....	19
6 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten.....	20
6.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).....	20
6.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte.....	22
6.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern.....	22
6.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	23
6.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen.....	25
7 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein.....	26
7.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.....	26

7.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.....	27
8 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	27
8.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf.....	27
8.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung.....	29
8.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne.....	29
9 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben.....	29
9.1 Sächliche Ausstattung Überschuss.....	29
9.2 Sächliche Ausstattung Bedarf.....	30
10 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung.....	30
10.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung.....	31
10.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept.....	31
10.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung.....	31
10.4 Übergang Schule und Beruf.....	32
10.5 Arbeitsmarktdienstleistungen.....	32
10.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst.....	32
11 Kooperationen mit Dritten.....	32
11.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?.....	32

## 1 Präambel

Als soziale Dienstleister stehen wir in besonderer Verantwortung für die Menschen, die wir begleiten. Bei allen berechtigten Sorgen um die eigene Gesundheit oder die der Angehörigen unserer Mitarbeiter, besteht unsere Arbeit aus Beziehungsarbeit und dem persönlichen Kontakt. Durch entsprechende Aufklärungsarbeit mit Klient\*innen können Risiken minimiert werden.

Der Betreuungsbereich und auch der Pflegebereich haben wie ein Krankenhaus eine systemrelevante Bedeutung für die Gesellschaft. Verfolgt die Gesellschaft eigentlich das Ziel der sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung, so erfordert der Schutz der Menschheit und die erforderliche Verlangsamung des Corona-Virus aktuell auf allen Ebenen die Einhaltung von Kontaktbeschränkungen und Hygienevorschriften. Es bedarf nach wie vor der besonderen Achtsamkeit im Umgang miteinander und vor allem in der Umsetzung der Maßnahmen zu einem Leben mit Corona.

Der Corona-Virus und seine einschneidenden Auswirkungen auf Privat- und Berufsleben beschäftigen alle sehr. Eine Vielzahl an Fragen entstehen. Dies betrifft ebenso die damit verbundenen Regelungen im Rahmen der dritten Welle der Pandemie, der **Coronavirus-Schutzverordnung** sowie der **Corona-Notbremse** und der mit den Impfungen verbundenen **Lockerungen**. Um diese Herausforderung zu bewältigen, hat die Schottener Soziale Dienste gGmbH einen unternehmensweiten Krisenstab eingerichtet, der alle Vorgaben von Bund und Land sowie alle Fragen bündelt und klare Antworten und Handlungsleitlinien gibt. Der Krisenstab bestehend aus beiden Geschäftsführer\*in, Stabsstelle Inklusion, Regionalleitung, Personalleitung, Verwaltungsleitung und Gesamtbetriebsratvorsitzender ist unter der e-mail-Adresse [corona@schotten-sozial.de](mailto:corona@schotten-sozial.de) und/oder der Telefonnummer: 06044/7092904 per Anrufbeantworter rund um die Uhr erreichbar.

Die gebündelten Informationen haben wir allen Mitarbeitern und Führungskräften in Form von FAQ, allen Führungskräften in Form von einem Handlungsleitfaden und allen Klienten in Form von leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir Informationen für Angehörige und gesetzliche Betreuer in dem Link <https://info-fuer-angehoerige.schotten-sozial.de/> zur Verfügung gestellt. FAQ und Handlungsleitfaden werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert und sind Bestandteil des Pandemieplans sowie des Schutzplans und der Schutzkonzepte. Diesbezüglich werden hier in den Punkten 2 und 3 nur die einfachen grundlegenden Informationen benannt.

Wir bitten Sie in dieser noch nie dagewesenen Herausforderung die dadurch notwendigen Maßnahmen verantwortungsbewusst zu kommunizieren und umzusetzen.

Wir bedanken uns im Voraus für die gemeinsame Bewältigung dieser Herausforderung, für die bereits erfahrene Solidarität, bemühen uns um interne und externe Unterstützung und wünschen uns allen weiterhin ein Zusammenrücken, verantwortungsbewusstes Handeln, Durchhaltevermögen und ein gutes Durchkommen durch die Krise. Bleiben Sie gesund.

## 2 Grundlegende Maßnahmen Schutzplan

Die Grund- und Menschenrechte bleiben auch während der dritten Welle eingeschränkt, erfahren durch die Corona-Notbremse jedoch einheitlichere Regelungen und werden mit der Impf- und Teststrategie wieder Schritt für Schritt in Kraft gesetzt.

Auch in dieser Phase wird die besondere Rolle und Verantwortung sozialer Dienstleister im Unterschied zu anderen Dienstleistern und Arbeitgebern in der Wirtschaft deutlich. Als soziale Dienstleister stehen wir in einer besonderen Verantwortung für die Menschen, die wir in ihren Lebenskontexten unter besonderen Rahmenbedingungen begleiten und gleichermaßen in der Verantwortung für die Menschen, die diese Unterstützungsleistung unter besonderen Rahmenbedingungen erbringen.

Um auf diesem Weg ein hohes Maß an Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, treffen wir vielfältige Schutzmaßnahmen für Klient\*innen, Mitarbeiter\*innen, Besucher und Angehörige. Diese betreffen Infektionsschutz, Arbeitsschutz ebenso wie sämtliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wahrnehmung von Eigenverantwortung sowie Maßnahmen der psychosozialen Unterstützung.

#CoronaVirus

## Gesundheit geht vor, vor allem bei der Arbeit!

### Unser Corona-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeitsschutz gilt – ergänzt um Infektionsschutz!
2. Mit Sozialpartnern, Expert\*innen, Vorsorge!
3. Mindestens 1,5 m Abstand einhalten!
4. Wenig direkter Kontakt im Betrieb, Abläufe entzerren!
5. Niemals krank zur Arbeit!
6. Mehr Schutz bei unvermeidlichem direktem Kontakt!
7. Hygiene immer und überall ermöglichen!
8. Risikogruppen besonders schützen!
9. Betriebliche Routinen für Infektionsfälle erarbeiten!
10. Maßnahmen aktiv kommunizieren!

bmas.de

Sämtliche Maßnahmen passen wir dynamisch an den Pandemieverlauf, an die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Verordnungen sowie an die Kontextfaktoren der Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe an.

Während der schrittweisen Rückführung gelten nach wie vor die grundlegenden Maßnahmen der Pandemieplanung:

Sobald in einer Einrichtung eine Covid-19-Erkrankung auftritt, müssen die Gesundheitsbehörden informiert werden. Anschließend werden die Gesundheitsbehörden entscheiden, wie die Einrichtung weiter zu verfahren hat. Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Drei grundsätzliche und einfache Hinweise für den Umgang mit Personen mit Covid-19-Verdacht:

- Selbstverständlich ist das eigene Personal mit entsprechender Schutzausrüstung auszustatten und entsprechend zu unterweisen.
- Ein Infektionsrisiko lässt sich zusätzlich deutlich senken, wenn die erkrankte Person bei näherem Umgang mit einem Mundschutz ausgestattet wird.
- SARS-CoV-2-Viren können bis zu 9 Tage auf unbelebten Flächen überleben. Flächen, die oft berührt werden, sind daher in Epidemie- oder Pandemiezeiten besonders gründlich und regelmäßig zu reinigen.

Weitere grundlegende Hinweise:

- ⌚ Beim Auftreten von Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen sollte eine Abklärung auf SARS-CoV-2 erwogen werden.
- ⌚ Hinweise für Besucher (z.B. Aushang) anbringen, dass sie die Einrichtung nicht betreten dürfen, wenn die Besuchsverbote zutreffen.

## 2.1 Landesrechtliche Regelung

In Ablösung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus durch die Coronavirus-Schutzverordnung sind Einrichtungen weiterhin verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Konzept aufzustellen, mit dem Ziel, das Schutzniveau bei Besuchen in Einrichtungen in hoher Qualität aufrecht zu erhalten. Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher muss nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt werden.

Neben der Regelung in der Coronavirus-Schutzverordnung können die Landkreise oder kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügungen Beschränkungen von Besuchen oder zum Arbeitsschutz regeln. Die Träger sind daher gehalten, sich über die jeweilige Regelung in dem für sie zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu informieren und sich danach zu richten. **Achtung: Dies gilt auch im Rahmen der Corona-Notbremse und der Impflöckerungen.**

Als weitere Maßgabe gilt in Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, einschließlich ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 das zum 25.06.21 in Hessen gültig angepasste „Landeschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ Text gelöscht sowie in nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.

**Hintergrund für die erneute Anpassung an die aktuelle Situation ist die zwischenzeitliche Ablösung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sowie der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung durch die Coronavirus-Schutzverordnung. Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung hat nach wie vor Gültigkeit.**

**Auch wenn zwischenzeitlich fast alle Bewohnerinnen und Bewohner insbesondere der Pflegeeinrichtungen geimpft sind, bleibt dennoch ein, wenn auch geringes Infektionsrisiko bestehen. Gleichzeitig konnte man in den vergangenen Monaten auch feststellen, dass starke Einschränkungen zu einer Vereinsamung führen können. Die neuen Regelungen sollen nun wieder stärker dazu beitragen, dass die Gefahr sozialer Isolation minimiert und persönliche Kontakte gerade zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern wieder möglich sind.**

## 2.2 Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept – Grundlagen

Jede Einrichtung hat nach § 9 Abs. 2 über ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne zu verfügen.

Das einrichtungsbezogene Schutzkonzept beinhaltet insbesondere

- Aussagen darüber, ob Besuche in den Pflegeeinrichtungen an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt sind oder die Besuche ohne Terminvergabe gewährleistet werden können (In diesen Fällen sollten sich Besucherinnen und Besucher vor ihrem Besuch in der Einrichtung anmelden),
- Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und aller weiteren Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind (die Kontaktdaten sind in geeigneter Art und Weise bekanntzugeben),
- Text gelöscht
- Bestimmungen über die Testungen (Personal sowie Besucherinnen und Besucher) und die Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes

Dies bedeutet, dass, - sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt dann vor, wenn seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind.

Als genesen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung gelten Personen, deren Infektion mit SARS-CoV-2 nachweislich (PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Derzeit versenden die Gesundheitsämter an die gemeldeten Personen, die nachweislich infiziert waren, eine entsprechende Bescheinigung. Darüber hinaus sind z.B. ärztliche Atteste als Nachweis möglich.

Zum Schutz von nicht vollständigen geimpften/genesenen Mitarbeitenden sowie Bewohnerinnen und Bewohnern kann das individuelle Einrichtungsschutzkonzept vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher für den Zeitraum eines ausnahmsweise notwendigen Zutritts eines Mitarbeitenden in das Bewohnerzimmer ihre medizinische Maske übergangsweise tragen. Dies kann bspw. angezeigt sein, wenn



dies die Bewohnerin oder der Bewohner über die Rufanlage wünscht und nicht alle Mitarbeitenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

### 2.2.1 Schulung Covid-Beauftragter

Eine landesweite einheitliche Schulungsgrundlage für die Covid-Beauftragten finden Sie unter folgendem Link:

[PowerPoint-Präsentation \(pflege-in-hessen.de\)](https://www.pflege-in-hessen.de)

Innerhalb der Schottener Soziale Dienste gGmbH haben wir von Anfang an alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Planung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen über Handlungsleitfaden, FAQ, Pandemieplan, Schutzkonzept und Testkonzept implementiert. Diesbezüglich gelten für den Covid-Beauftragung die Umsetzung aller dort definierten Regelungen.

### 2.3 Information der Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Das **aktuelle** Einrichtungskonzept ist der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht **insbesondere auf Aufforderung vorzulegen**

Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über

Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

## 3 Mitarbeiter, Besucher und Bewohner vor Ansteckung schützen und auf Hygienemaßnahmen hinweisen

Taschentücher nach einmaliger Benutzung in einem geschlossenen Behälter entsorgen.

- 🕒 Menschenansammlungen möglichst meiden.
- 🕒 Auf Händeschütteln verzichten.
- 🕒 Räume regelmäßig ausgiebig lüften. Die Notwendigkeit einer ausreichenden, mehrfach täglichen Lüftung der Räume ist während einer Hitzeperiode dahingehend einzuschränken, dass nur zu Zeiten gelüftet werden sollte, an denen die Außentemperatur unterhalb der Zimmertemperatur liegt.
- 🕒 Häufig berührte Oberflächen, wie etwa Schreibtische, Esstische, öfter (mit antiviralen Reinigungsmitteln) reinigen.

- 🕒 Mitarbeiter mit akuten Atemwegserkrankungen sollten zu Hause bleiben.
- 🕒 Hände-Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher sollten in allen Bereichen bereitgestellt werden.
- 🕒 In der Betreuung von Erkrankten mit Fieber oder Atemwegserkrankungen sollte den Empfehlungen entsprechende Schutzausrüstung verwendet werden.
- 🕒 Bei Übernahme durch bzw. Transfer in eine andere Einrichtung sollte eine Vorab-Information bezüglich Atemwegserkrankung bzw. auf COVID-19 verdächtige Erkrankung erfolgen.
- 🕒 Die Beobachtung des Gesundheitszustandes des Personals.

Eine Liste mit veröffentlichten Informationen und Leitfäden ist zentral erstellt. In jeder Einrichtung wird die aktuelle Version ausgedruckt und den MA zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsleitung lässt sich von den MA die Kenntnisnahme unterzeichnen. Die Kontrolle der Hygienemaßnahmen erfolgt durch die Hygienebeauftragten **Text gelöscht**.

### 3.1 Masken - Personal

#### 3.1.1 Masken - Personal in Alten- und Pflegeeinrichtungen **und besonderen Wohnformen**

In Alten- und Pflegeeinrichtungen **und in besonderen Wohnformen** tätige Personen müssen zu jeder Zeit eine **medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske oder vergleichbare Maske** ohne Ausatemventil) (**Text gelöscht**) tragen.

#### **Ausnahmen:**

1. **Keine Maskenpflicht in Bereichen, zu denen die nur in den Einrichtungen tätigen Personen Zutritt haben, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; (Text gelöscht)**
2. **Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbs. Trennvorrichtungen, getroffen werden.**
3. **Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern enden eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.**

4. **Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.**

**Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.**

Ausnahmeregelungen für geimpftes oder genesene Personal im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes gibt es an dieser Stelle nicht.

### 3.1.2 gelöscht

## 3.2 Testungen - Personal

Die Bestimmungen zu den erforderlichen regelmäßigen Testungen der in der Einrichtung tätigen Personen haben wir im Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH geregelt. Dieses ist durch das HMSI genehmigt und gilt als Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

Hinweis: Gemäß Verordnung und dem hessischen Schutzkonzept treffen auch wir in unserem Schutzkonzept eine klare Unterscheidung zwischen Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen, also in der Regel den vollstationären Pflegeeinrichtungen.

### **3.2.1 Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen**

- Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung) **soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung handelt.**
- Die Testungen müssen mind. zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen erfolgen
- Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren.
- **Eine Übermittlung der Dokumentation an das zuständige Gesundheitsamt ist nur auf Anforderung erforderlich. Allerdings müssen die Dokumentationen mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt werden.**
- **Auch Mitarbeitende die bereits geimpft wurden werden mit deren Zustimmung weiterhin zweimal pro Woche getestet.**

Text gelöscht. **Durch die Änderung der Einrichtungsschutzverordnung ist die Duldungspflicht der geimpften bzw. genesenen Mitarbeitenden für die regelmäßig durch die Einrichtung durchzuführenden PoC-Testungen entfallen.**

### 3.2.2 Testungen für Personal in Einrichtungen der EGH

Testungen von in Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätigen Personen führen wir gemäß unserem Testkonzept auf freiwilliger Basis durch. Dieses wird mittels Einverständniserklärung dokumentiert.

3.3 Besuchsregelung\_Schutzkonzept für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und Pflegeeinrichtungen\_Schutzkonzept für nach § 45 SGBVIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden

#### 3.3.1 Allgemeine Besuchsregelung - Besuchsbeschränkungen

Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.

Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).

[https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona\\_regeln\\_mai\\_rot\\_0.pdf](https://www.hessen.de/sites/default/files/media/corona_regeln_mai_rot_0.pdf)

Einschränkungen, zur maximalen Dauer (Text gelöscht) der einzelnen Besuche, sind grundsätzlich nicht zulässig, sondern können nur im Einzelfall z.B aufgrund einer aktuellen personellen und organisatorischen Situation erfolgen. Sollte sich in diesen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt werden.

Text gelöscht

Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahr eines Infektionsgeschehens sind die Einrichtungen verpflichtet, Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Weitere Regelungen zur Aufbewahrung und Einsichtnahme sind der Verordnung zu entnehmen.

Alternativ können auch digitale Erfassungssysteme, z.B. die Luca-App, genutzt werden, wenn die Nutzung durch die jeweils örtliche Gesundheitsbehörde unterstützt wird und Besucherinnen und Besucher, die solche Apps nicht nutzen, entsprechend händisch erfasst werden.

## 3.4 Kapitel gelöscht

### 3.4.1 Masken – Besucher\*innen aller Einrichtungen

**Ab 6 Jahren:** Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-Maske oder vergleichbare Maske ohne Ausatemventil) zu tragen. Text gelöscht.

Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Ausnahme: Text gelöscht

Ausnahmen:

1. Keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von Bewohnerinnen und Bewohnern, sofern die darin wohnenden über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten
2. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.
3. Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

### 3.4.2 *Negativnachweis/*Testungen – Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen

Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen **Negativnachweis** in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen **in der Pflegeeinrichtung** nachweisen. Ein **Poc-Antigen-Test** nach § 2 Nr. 7 der **Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung** oder ein **PCR-Test** darf höchstens **24 Std. vor dem Besuch** vorgenommen worden sein (**bei positiven Testergebnis s. Besuchsverbote**).

Text gelöscht

Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:

1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.
2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
3. Kinder unter sechs Jahren.

Text gelöscht

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal der Einrichtung, hat die Einrichtung eine Testmöglichkeit vorzusehen (s. Nr. 2b).

Der bestmögliche Schutz wird durch Besuchstestungen vor Betreten der **Pflegeeinrichtung** erzielt. Deshalb wird aus fachlichen (infektiologischen) Gesichtspunkten ein Testangebot für Besucherinnen und Besucher unmittelbar vor dem Besuch durch die Einrichtung dringend empfohlen. Die Refinanzierung der Sach- und Personalkosten ist sichergestellt. Darüber hinaus besteht das Angebot, dass Einsatzkräfte der Bundeswehr bei den Testungen unterstützen. Weitere Informationen zu dem Einsatz kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt geben.

Die Besucherinnen und Besucher haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die **Pflegeeinrichtung** selbst, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept auch vorgesehen ist. Es ist nicht zulässig, die Besuchertestungen einzustellen, wenn diese im Testkonzept vorgesehen sind.

Personen, z. B. Therapeuten, die regelmäßig in verschiedenen **Pflegeeinrichtungen** tätig sind, sollen von einer **Pflegeeinrichtung**, in der sie getestet worden sind, eine Bescheinigung über diese Testung erhalten, die von den nachfolgenden Einrichtungen, in der ein Besuch stattfindet, zu akzeptieren ist, wenn der Test nicht älter als **24h** oder der PCR-Test nicht älter als **3 Tage** ist.

### **3.4.3 Testungen – Besucher\*innen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe**

In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Leitung grundsätzlich berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, **sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.**

**Sollte von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.**

Die Testvorgaben dürfen nicht dazu führen, **dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.**

### **3.4.4 Besuchsverbote**

1. **Besucherinnen und Besucher mit** Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere **Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns,**

2. **Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher,** sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell **oder generell angeordneten Absonderung** aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen

3. Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

4. Besucher\*innen mit einem positiven Testergebnis **in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2.** (Das Besuchsverbot endet vierzehn Tage nach Testung oder wenn durch einen nachfolgend durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.)

Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Text gelöscht!

### 3.4.5 Registrierung der Besucher

Die Einrichtungen haben Name, Anschrift und Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers **ausschließlich** zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen zu erfassen. Weitere Regelung zur Aufbewahrung und Einsichtnahme sind der Verordnung zu entnehmen.

Alternativ können auch digitale Erfassungssysteme, z.B. die Luca-App, genutzt werden, wenn die Nutzung durch die jeweils örtliche Gesundheitsbehörde unterstützt wird und Besucherinnen und Besucher, die solche Apps nicht nutzen, entsprechend händisch erfasst werden

- Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen des Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen sind über diese Einschränkungen zu informieren.
- Der Hinweis auf das Aussetzen der Datenschutzgrundverordnung hinsichtlich der Datenerfassung im Rahmen der Besuchsregelung ist auf dem Datenerfassungsbogen „Besucherabfrage“ hinterlegt.

### 3.5 Grundsätze zur Erstellung eines Konzeptes:

Es ist Aufgabe der Einrichtungsbetreiber in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche zu regeln. Hierbei sind Grundlage die vorgenannten gesetzlichen Regelungen und die nachfolgenden Regelungen:

- Die Vertretung der Klient\*innen ist in die Erarbeitung des Konzeptes mit einzubeziehen.
- Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.
- In den Einrichtungen müssen ausreichend Schutzausrüstungen (inkl. Masken für Besuche), Seife sowie Desinfektionsmittel vorhanden sein.
- **Die Einrichtungen können in Ausübung ihres Hausrechts die Besuche regeln.**
- Besucherinnen und Besucher sollten beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie unter anderem Hygieneregeln, das Abstandsgebot, das korrekte Tragen der Maske, ein direktes Aufsuchen der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer bzw. Besuchsräume sowie weitere einrichtungsspezifischer Besonderheiten eingewiesen werden.
- Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die Abstandsregeln von mindestens 1,50 m sind während der Besuche grundsätzlich einzuhalten, Ausnahmen siehe nachfolgend.
- Besuche in Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmern zu ermöglichen. **Sofern in den Zimmern geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wohnen, ist das Tragen einer Maske nicht erforderlich.**
- Sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern eine fachgerechte Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. **Text gelöscht**
- **Text gelöscht**
- Im Anschluss an einen Besuch ist das Zimmer ausreichend zu lüften, Handkontaktflächen wie zum Beispiel Handläufe oder Türklinken sind mittels Wischdesinfektion desinfizierend zu reinigen.



- Text gelöscht
- Elektronische Kommunikationswege, z. B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z. B. Skype) sollten zusätzlich genutzt und den Bewohnerinnen und Bewohnern ermöglicht werden. So kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.
- Besuche in voll belegten Doppelzimmern sollten pro Bewohnerin bzw. Bewohner insbesondere bei Nichtgeimpften und Nichtgenesenen möglichst zeitversetzt erfolgen. Ausnahmen, z. B. bei Ehe-paaren, sind möglich.
- Die Erreichbarkeit konkreter Ansprechpartner für die Umsetzung der Besuchsregelungen müssen in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Ein Schutzkonzept ist in seinen konkreten Aussagen immer an die Strukturen Arbeitsweisen und Besonderheiten eines Hauses angepasst. Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die gebündelten Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona Virus bei Besuchen in den Angeboten der Region. Es ist Bestandteil des Pandemie – Managements.

Achtung: Die Regelungen zur Testung der Mitarbeiter\*innen (Text gelöscht) gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden.

Text gelöscht

### 3.6 Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter bzw. nicht genesener Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.

Bei einer Impf- und Genesungsquote von mehr als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Auch bei einer Impf- und Genesungsquote von weniger als 90 % unter den Bewohnerinnen und Bewohnern sind wohn-bereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw.

Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten. Gemeinsame Ausflüge sind unter Beachtung der lokalen und regionalen Vorgaben zum Infektionsschutz ebenfalls möglich.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. **nicht genesenen** Bewohnerinnen und Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich.

Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

### 3.7 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich. **Es gelten hierbei die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.**

Das heißt, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich unter Beachtung der o. g. Regelungen wie jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger im öffentlichen Raum bewegen dürfen und sich z. B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen können. Das gilt auch für Personen, die im Rollstuhl sitzen und von Ihren Angehörigen oder anderen Personen z. B. für einen Spaziergang abgeholt werden.

Text gelöscht

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtungen.

Eine Quarantänisierung bei Rückkehr nach einem Wochenendbesuch ist weder in den Handlungsempfehlungen des RKI bzw. des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration noch in den derzeit geltenden Verordnungen vorgesehen. In diesem Fall wird eine grundsätzliche Quarantänisierung als nicht notwendig erachtet, da die Bewohnerinnen und Bewohner und die Angehörigen sich wie jede Bürgerin und jeder Bürger und somit jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter der Einrichtung außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben.

Eine Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Rückkehr von einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z. B. für einen Arztbesuch oder aus Anlass eines Einkaufs) ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hingewiesen.

#### **4 Neu und Wiederaufnahme**

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften /Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

#### **5 COVID-19-Beauftragung**

Durch die Corona-Pandemie sind die Anforderungen an eine Einrichtung stark gewachsen. Aufgrund des dynamischen Geschehens bedarf es einer steten Anpassung der Vorgänge aufgrund stetig aktualisierter Informationen (Verordnungen, Gesetze, Fachinformationen). Maßnahmen zum Schutz aller sind konsequent umzusetzen. Zudem ergibt sich für Bewohnerinnen und Bewohner, ihre Angehörigen, Personal sowie Verantwortliche und Netzwerkpartner außerhalb der Einrichtungen vermehrt Gesprächsbedarf.

Deshalb soll jede Einrichtung **eine oder mehrere feste Ansprechperson(en)** benennen (sog. COVID-19-

Beauftragte oder -Beauftragter). Im Folgenden sind die Aufgaben definiert, die diese Person wahrnehmen sollte.

##### **a) Grundsätzliches zu den Aufgaben einer COVID-19-Beauftragung:**

🕒 Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS-CoV-2,

🕒 die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,

🕒 die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung

umgesetzt,

🕒 auf der Webseite der Einrichtungen sind der Name des/der COVID-19-Beauftragten sowie das Schulungsangebot („Helfen mit Herz und Verstand“; <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>) anzugeben.

#### **b) Konkrete Aufgaben COVID-19-Beauftragte oder -Beauftragter:**

🕒 Verantwortliche Ansprechperson für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI,

🕒 wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung,

🕒 Unterstützung der Einrichtungsleitung hinsichtlich Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtung,

🕒 achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,

🕒 Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),

🕒 Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

🕒 Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),

🕒 Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung durch Laienhelfer.

## **6 Den Betrieb / die Einrichtung organisatorisch auf die Regelungen in den Einrichtungsschutzkonzepten vorbereiten**

6.1 Das Team zur Organisation/Leitung des Betriebs im Pandemiefall wird zum Team zur Erstellung der Schutzpläne und Schutzkonzepte (Personalplanung, Kommunikation, Abrechnungen etc.).

Für die Einrichtung Langgöns besteht bereits seit dem 16.03.2020 ein Krisenteam der Leitungskräfte und bestimmter Funktionskräfte. Alle diensthabenden Kolleg\*innen trafen sich zunächst 3 mal wöchentlich zum Update (Corona Jour fix) Montag 8.00 Uhr, Mittwoch

08.00 Uhr, Freitag 09.30 (Teamleitersitzung). Seit 15.06.20 nur noch Montags und Freitags. Solange in den Werkstätten Betretungsverbot angeordnet war, nahm freitags regelmäßig eine Leitungsperson aus der WfbM Grünberg an der Teamleitersitzung teil mit der weiteren Rückführung der Klienten in die Werkstätten nur noch einmal monatlich.

Zu dem Team gehören:

EL Einrichtung Langgöns incl. Tageseinrichtung

EL Bewo

TL WB1 u. Linden

TL WB 2

TL WB 3

TL WB 4

TL WB 5

TL Tageseinrichtung

Fachleitung Pflege

TL Küche

TL Hauswirtschaft – Ansprechpartnerin für die Beschaffung von PSA und Desinfektionsmitteln in der Region u. Ansprechpartnerin für Hygienefragen der kleineren Einrichtungen.

EL Ahornstraße bei Bedarf

RL – nach Absprache

Neben den ohnehin üblichen Rufbereitschaftsdiensten der Führungskräfte an den Wochenenden wird jetzt auch in der Woche Rufbereitschaft durch die EL gewährleistet. Alle Führungskräfte sind telefonisch miteinander vernetzt, sodass im Bedarfsfall sofort reagiert werden kann. Die Regionalleitung kann ebenfalls im Bedarfsfall sofort telefonisch kontaktiert werden.

Alle kleineren Einrichtungen wenden sich bei Fragen direkt an die Regionalleitung, die TL Hauswirtschaft und die Corona Hotline. Der Regionale Führungskreis bestehend aus allen Einrichtungsleitungen der beiden Landkreise trifft sich bei Bedarf, bzw. organisiert sich im Rahmen von Videokonferenzen.

Im Rahmen der schrittweisen Lockerungen des Betretungsverbotes der Werkstatt wurde zusätzlich zu dem Krisenteam in Langgöns ein Krisenteam in der Werkstatt Grünberg gebildet, bestehend aus:

EL

Pädagogische Leitung

Verwaltungskraft u. Fahrdienstbeauftragter bei Bedarf

Hauswirtschaftsleitung bei Bedarf

Bei Bedarf werden gemeinsam mit dem Team in den Morgenbesprechungen die notwendigen Maßnahmen gemäß der neuesten Verordnungen und Allgemeinverfügungen im Landkreis Gießen direkt angesprochen.

Ein regelmäßiger Austausch mit dem Werkstattrat findet über die Vertrauenspersonen und die Einrichtungsleitung statt, sodass auch die Klienten und ihre Vertreter mit in die Konzeptentwicklung einbezogen sind.

Die Heimbeiräte und im Falle der Kinder- und Jugendeinrichtungen Langgöns und Weilburg die Heimräte werden im Zuge regelmäßiger Sitzungen mit ihren Vertrauenspersonen über die Entwicklung des Pandemiegeschehens informiert und in die Ausarbeitung der jeweiligen einrichtungsindividuellen Besuchskonzepte einbezogen. In den Betreuten Wohngemeinschaften erfolgen diese Beteiligungen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gruppen- oder Hausbesprechungen.

## 6.2 Anpassung der Betreuungskonzepte in eigener Häuslichkeit, besonderer Wohnform, WfbM, Tagesförderstätte oder Tagesstätte

entfällt

## 6.3 Kommunikation mit internen und externen Kooperationspartnern

Es erfolgt weiterhin eine enge Kommunikation mit externen Firmen über die jeweilige Auftragsabwicklung, bzw. die Aquise neuer Aufträge unter Berücksichtigung der mittlerweile wieder verbesserten Produktionsmöglichkeiten. Auch mit den Betrieben, in denen Klienten eingesetzt sind z.B. auf BiB Arbeitsplätze wurden und werden die Gespräche intensiviert, viele Klienten haben die Tätigkeiten bereits wieder in den externen Betrieben aufgenommen.

Der regelmäßige Austausch mit anderen Trägern der Region aber auch überregional bleibt ein wichtiger Baustein bei der Bewältigung der Krise. Mit unserem Kooperationspartner VpST Laubach wurde vereinbart, dass grundsätzlich Supervisions- und Beratungsangebote auch telefonisch oder mittels Videokonferenzen erfolgen können.

Unter Beachtung der Abstandsregelungen fanden seit dem 15.06.2020 wieder Supervisionssitzungen statt, während des zweiten Lockdowns waren diese wieder ausgesetzt, bei weiter fallender Inzidenz finden die Sitzungen wieder in Präsenz statt.

Je nachdem wie der Inzidenzwert sich im Landkreis Gießen und dem Kreis Limburg - Weilburg entwickelt, wird entsprechend reagiert und von Präsenzveranstaltungen wieder auf Videokonferenzen umgestellt.

Die Regionalleitung nimmt seit dem 28.05.2020 regelmäßig an der Koordinierungsrunde Influenza des Landkreises Gießen mittels Telefon- bzw. Videokonferenz für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe teil.

Austausch der Träger im Landkreis Gießen erfolgt außerdem über Videokonferenzen mit den Mitgliedern des GpV. Sobald es die Inzidenz bzw. die Regelungen des Landes bzw. der Bundesnotbremse erlauben und bei Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten finden Treffen auch wieder im Rahmen von Präsenzveranstaltungen statt (Inzidenz über 50 = Videokonferenzen).

## 6.4 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Rückführung zur Teilhabe am Arbeitsleben

### **WfbM Grünberg**

In allen Gruppenräumen sind zusätzliche Desinfektionsspender installiert, zusätzlich im Eingangsbereich der Kantine. Beim Betreten der WfbM werden die Klient\*innen unmittelbar zur Händedesinfektion angehalten. Zwischendurch in den Gruppenräumen regelmäßig die Hände waschen lassen. Es erfolgen regelmäßige Unterweisungen der Klient\*innen auch mittels Ausdrucken in leichter Sprache und entsprechenden Abbildungen in Sachen Hygiene und zum richtigen Anlegen und Absetzen der Masken. Diese Unterweisungen sind den Fähigkeiten der einzelnen Klient\*innen jeweils individuell angepasst.

Ausreichende Schutzmasken sind vorhanden.

Die Klient\*innen erhalten für den Fahrtweg FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil oder OP Maske (je nach Inzidenz im Landkreis) ausgehändigt. Bei Klienten aus besonderen Wohnformen erhalten sie eine Maske durch die besondere Wohnform für den Hinweg, von der WfbM eine Maske für den Nachhauseweg. Bei externen Klienten\*innen, die alleine oder bei der Familie leben erfolgt die Ausgabe der Masken nach individuellem Bedarf.

Auf allen Verkehrsflächen innerhalb der WfbM werden Masken getragen, am Arbeitsplatz selbst hängt dies von der Art des Arbeitsplatzes und dem Abstand zu anderen ab und wird im Einzelfall festgelegt.

Gruppenleiterarbeitsplätze sind mit Plexiglasscheiben bzw. Folien geschützt.

Für die Bustransporte sind eigene Schutzkonzepte vorhanden.

Die Essensausgabe erfolgt nur durch Ausgabe nicht durch Selbstbedienung. Die Abstandsregeln werden auch bei den Mahlzeiten eingehalten und entsprechend die Kantine mit der entsprechenden Anzahl an Tischen und Stühlen bestückt. Die Mahlzeiten werden von den Gruppen zeitlich versetzt eingenommen. In der Kantine wurden Tische entsprechend der geltenden Abstandregelungen umgestellt.

Reinigungspläne der Hauswirtschaft wurden punktuell nochmal überarbeitet, es wurden Reinigungspläne in den Toiletten aufgehängt damit man eine Übersicht hat, wann Toiletten zuletzt gesäubert wurden. Gruppenleiter\*innen im Arbeitsbereich sind selbst für die Reinigung der Arbeitstische mindestens einmal täglich verantwortlich.

Toiletten- Umkleidenregelung: Toilettenräume und Umkleideräume dürfen nur von einer Person betreten werden. Entsprechende Schilder mit dem Hinweis sind vorhanden.

Wenn WfbM Teilnehmer\*innen nach längerer Abwesenheit in die Einrichtung kommen findet eine Unterweisung statt. Dort werden Regeln und Veränderungen thematisiert.

Der Werkstattrat erhält verschiedene Informationen in Leichter Sprache und Piktogramme zum Corona - Virus und nötigen Hygienemaßnahmen. Es wurde vom Werkstattrat eine Infowand für Teilnehmer\*innen und Besucher\*innen erstellt, die in der Kantine platziert ist.

Besucher der WfbM werden unmittelbar am Eingang abgeholt und zu dem vereinbarten Termin begleitet. Die Kontaktdaten werden aufgenommen. Besucher müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil oder OP Maske (je nach Inzidenz) tragen, sie erhalten diese durch die Einrichtung.

Es wird grundsätzlich bei jedem Besucher eine Besucherabfrage durchgeführt, zum Schutz der Teilnehmer\*innen und des Personals und aus Gründen der Rückverfolgung.

Zudem werden vor Arbeitsbeginn die Teilnehmer\*innen per Checkliste auf Symptome befragt und mit Unterschrift dokumentiert.

Arbeitstische in den Gruppen werden zusätzlich mit einen "Spuckschutz" zwischen den Tischen versehen, ebenfalls werden einzelne Tische mit einem roten Kreuz markiert, Arbeitsstühle werden entfernt um Abstände einzuhalten.

Die Gruppengrößen werden entsprechend der geltenden Regelungen angepasst, ein weiterer Gruppenraum wird zur Entzerrung der Großgruppen genutzt. Mittlerweile konnten alle Mitarbeiter\*innen aus den besonderen Wohnformen wieder abgezogen werden und arbeiten entsprechend auf die Räumlichkeiten verteilt. Arbeitsbegleitende Angebote werden gruppenweise durchgeführt, in einen separaten dafür zur Verfügung gestellten Raum, welcher genügend Abstand und Platz bietet.



Die Gruppe der Hauswirtschaft wurde umstrukturiert. Alle Teilnehmer\*innen erhalten Aufträge im Rahmen von Einzelarbeitsplätzen und übernehmen punktuell die Hygienemaßnahmen innerhalb der Einrichtung.

### **WfbM und externe Tagesstruktur Langgöns (Tageseinrichtung Langgöns)**

Die Arbeits- und Beschäftigungsangebote der Tageseinrichtung Langgöns finden zu den regulären Öffnungszeiten der Einrichtung statt. Hierzu werden die verschiedenen Gruppenräume und die Kantine genutzt. Die Klient\*innen als auch das Personal werden einer festen Arbeitsgruppe zugeordnet und bleiben in dieser. Das Aufsuchen einer anderen Arbeitsgruppe ist nicht zulässig und wird teilweise durch Absperrungen o.ä. verhindert. Jeder Gruppenraum verfügt über 2 Ein- bzw. Ausgänge, Waschbecken, Seife, Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Einmaltücher und die Arbeitstische befinden sich in 1,5m Entfernung zueinander.

Weitere Maßnahmen im Rahmen des Schutzkonzeptes

- Die Mahlzeiten finden weiterhin in den jeweiligen Wohnbereichen, nicht in der Kantine statt, da die Kantine zur Entzerrung der Räumlichkeiten als Arbeitsraum genutzt wird. Weitere Zwischenmahlzeiten werden in der Tageseinrichtung nicht angeboten
- Es werden FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil oder OP Maske getragen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann.
- Neben der Grundpflege durch die Raumpflege werden zu Dienstende als auch in der Mittagspause alle Flächen und benutzte Gegenstände gereinigt.
- Persönliche Gegenstände (Jacken, Taschen, Getränke etc.) der Mitarbeiter befinden sich nicht in den Gruppenräumen, sondern in den Spintfächern im Personalraum.
- Die maximale Klientenzahl pro Gruppenraum wird festgelegt und muss eingehalten werden, um den Abstand und die Hygienerichtlinien einhalten zu können.
- Unterweisung der Klient\*innen bezüglich der Hygienerichtlinien und der räumlichen Nutzung sowie deren tägliche Dokumentation (siehe auch Unterweisung Hygiene Grünberg)
- Es wird eine Auswahl an Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten getroffen und bereit gehalten. Nicht benötigte Materialien werden aus den genutzten Gruppenräumen geräumt und für Klient\*innen unzugänglich aufbewahrt.

Selbstverständlich haben die bereits kommunizierten Hygienemaßnahmen laut FAQ weiterhin im vollen Umfang Gültigkeit.

## **6.5 Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen**

Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer ausreichend gelüftet,

Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

## **7 Auf Infektionen in der Belegschaft vorbereitet sein**

7.1 Aufstellung von Dienstplänen, dass sich nicht immer alle Beschäftigten mit allen Beschäftigten treffen.

### **Wohnheim Langgöns**

In der Regel arbeiten die Mitarbeiter\*innen in den üblichen Schichten in ihren eigenen Wohnbereichen, solange die Personaldecke dies erlaubt werden hier keine Wechsel vorgenommen.

### **Bewo Gießen Nord / Reinhardshain**

Das Team ist bereits in In- und Extern aufgeteilt, d. h. die Klienten auf dem Gelände von Reinhardshain am Schottengarten werden unabhängig von der normalen Bezugspersoneneinteilung nur noch von bestimmten Mitarbeiter\*innen begleitet, so dass Mitarbeiter\*innen, die die Klient\*innen in den Außenwohnungen begleiten nicht mehr auch mit den Klient\*innen auf dem Gelände der WG Am Schottengarten arbeiten. Die "Externen Kolleg\*innen" können das Haus unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsvorkehrungen im Bedarfsfall zum Beispiel zum Holen oder Bringen des Dienstfahrzeugs, zur Akteneinsicht, zur Abrechnung von diversen Quittungen o.ä. aufsuchen. Die Anwesenheit der Externen Mitarbeiter\*innen in der Einrichtung wird für diesen Fall gesondert dokumentiert. Ebenso gesondert wird gesondert dokumentiert, sollten sich Interne Mitarbeiter\*innen außerhalb ihrer Planzeiten in der Einrichtung befinden, um Kontakte nachverfolgen zu können. Die Dokumentation der Externen Mitarbeiter\*innen erfolgt über Homeoffice mittels Dienstlaptop. Die Betreuung der externen Klient\*innen erfolgt unter dem Prinzip der Kontaktminimierung, welche jedoch nicht in allen Fällen ohne direkten Klientenkontakt erfolgen kann. In den Fällen, wo die Betreuung überwiegend durch Telefonkontakte erfolgen kann, wird dies entsprechend durchgeführt. Mittlerweile werden wieder vermerkt direkte Kontakte durchgeführt mit den entsprechenden Hygienemaßnahmen

Die übrigen Kolleg\*innen betreuen die Klient\*innen intern.

Im Zuge der allgemeinen Lockerungen sind auch wieder mehr direkte Kontakte in den Wohnungen der Klient\*innen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen möglich.

### **BeWo Gießen Süd / Petersweiher**

Seit dem 23.03.20 wurde eine Vermischung der Mitarbeiter\*innen aus dem Wohnheim Langgöns und ambulant betreutem Wohnen, für die Versorgung der Klienten gestoppt. Derzeit betreuen ausschließlich Mitarbeiter\*innen aus dem Team des ambulant betreuten Wohnens die Klient\*innen in der Wohngemeinschaft Petersweiher und den umliegenden

Außenwohnungen. Die Betreuung der externen Klienten\*innen erfolgt unter dem Prinzip der Kontaktminimierung, welche jedoch nicht in allen Fällen ohne direkten Klientenkontakt erfolgen kann. In den Fällen, wo die Betreuung überwiegend durch Telefonkontakte erfolgen kann, wird dies entsprechend durchgeführt. Mittlerweile erfolgen wieder vermehrt die üblichen direkten Klientenkontakte unter Beachtung der Hygienemaßnahmen. Das gemeinsame Gartenprojekt mit der Profile gGmbH pausiert derzeit, bzw. wird ausschließlich von den Mitarbeiter\*innen der Schottener Sozialen Dienste gGmbH durchgeführt.

### **Wohnheim Lich**

In der Regel wird alleine gearbeitet, nur bei den Dienstübergaben gibt es kurze Überschneidungen. Vertretung für eine Erkrankungszeit der Einrichtungsleitung übernimmt die Vertretung und macht Abrechnungen, Dienstpläne etc.. Alles andere wird vom pädagogischen Personal erledigt. EL ist telefonisch erreichbar. Bei Ausfall einzelner pädagogischer Mitarbeiter übernehmen die Kolleg\*innen, wie üblich im Krankheitsfall. Bei Ausfall der Hauswirtschafterinnen übernimmt auch das pädagogische Personal die dringend notwendigen Arbeiten, wie Bäder reinigen, Wäsche waschen, Einkaufen und Kochen.

#### **7.2 Regelmäßige Kontrolle der Einhaltung von Hygienevorschriften.**

Nachweisdokumentation über Informationen und Unterweisungen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen erfolgt in den Einrichtungen. Verantwortlich für die Durchführung sind die Hygienebeauftragten.

### **8 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne und unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben**

Insbesondere unter dem Aspekt der Rückführung von sozialer Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben ist eine räumliche Planung zu erstellen, welche Möglichkeiten zur Planung im Fall der Quarantäne sowie Möglichkeiten zur räumlichen Entzerrung der Maßnahmen am Arbeitsplatz berücksichtigt.

#### **8.1 Räumliche Planung im Fall der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung – Ressourcen und Bedarf**

Die räumliche Planung der Rückführung zur Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung erfolgt auf Basis der empfohlenen Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Leitend sind dabei die Fragestellungen: Welche räumliche Veränderungen sind zur Entzerrung notwendig? Wie viele Menschen können unter Einhaltung der

Abstandsregelung in einem Raum arbeiten? Welche Räumlichkeiten werden zusätzlich benötigt?

### **WfbM Grünberg:**

Um geltende Abstände einhalten zu können wurden die Montagegruppen noch auf zwei weitere Räume ausgeweitet (Lager und Tagesförderung). Für Teilnehmer\*innen der ersten Montagegruppe wurden Arbeitsplätze im Lager angeboten um Abstände zwischen den Gruppenarbeitstischen zu entzerren.

Teilnehmer\*innen der zweiten Montagegruppe und der Zwischengruppe werden gemäß der Abstände verteilt. Die beiden großen Gruppenräume Montage 1 und 2, sowie der Raum der Zwischengruppe sind mit insgesamt 60 Personen bei geltenden Abstandsregelungen ausgelastet. Sollten Abstandsregelungen nicht eingehalten werden, treten andere Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Maske und die Abtrennung der Arbeitstische mit Spuckschutz in Kraft.

Innerhalb der Einrichtung gelangen wir nun an Kapazitätsgrenzen, weitere Ausweichmöglichkeiten in andere Räumlichkeiten sind zunächst unter den geltenden Bestimmungen nicht gegeben. Innerhalb der gesamten Einrichtung finden nun bis zu 75 Teilnehmer\*innen Platz.

Sollten dennoch weitere Teilnehmer\*innen die Einrichtung besuchen, muss im nächsten Schritt darauf geachtet werden, dass Personen aus einem Hausstand in einem Gruppenraum betreut werden. Durch die besonderen Konstellationen sollen Infektionsketten möglichst klein gehalten werden. Abstandsregelungen von 1,5m für Personen aus einem Hausstand können „lockerer“ gesehen werden.

### **Räumliche Möglichkeiten Tageseinrichtung Langgöns**

In der Tageseinrichtung Langgöns können bis zu 4 Räume für die Arbeits- und Beschäftigungsangebote genutzt werden. Jeder Raum wird als isolierte Einheit gesehen und darf ausschließlich von einem vorher definierten Personenkreis aufgesucht werden. Jeder Raum hat einen eigenen Ein- bzw. Ausgang und zugewiesene Sanitäreinrichtungen.

#### **Separate Gruppenräume**

- Gruppenraum der Tagesstruktur; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge) Genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 5 Klienten
- Gruppenraum der WfbM und angeschlossener Werkraum; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 10 Klienten

- Kantine; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz, um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 12 Klienten

- Bewegungsraum und Wollwerkstatt; Waschbecken vorhanden, erfüllt Brandschutzordnung (2 Ausgänge), genügend Platz um Sitzmöglichkeiten und Tische dem Mindestabstand anzupassen, maximale Klientenzahl: 5 Klienten

Der Ruheraum bleibt verschlossen, da dort mittlerweile das Testzentrum eingerichtet wurde und der Raum nur noch zu diesem Zweck genutzt wird (siehe Testkonzept).

## 8.2 Nutzung leerstehender Räumlichkeiten zur Rückführung Teilhabe an Bildung, Arbeit und Beschäftigung

Neben den sonst als Gruppenräumen genutzten Räumen der Werkstätten gibt es keine weiteren leerstehenden Räumlichkeiten im Landkreis Gießen. Innerhalb der Werkstätten werden Funktionsräume jetzt auch als Gruppenräume genutzt, um die Abstandsregeln einhalten zu können.

## 8.3 Räumliche Planung im Fall einer Quarantäne

Sofern sich durch die Punkte 6.1 und 6.2 Änderungen für die räumlichen Planungen im Fall einer Quarantäne ergeben sind diese zu benennen, ansonsten gilt für die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne der Pandemieplan.

Die räumliche Planung im Fall einer Quarantäne kann nach der mittlerweile vorgenommenen Öffnung der WfbM nicht mehr aufrechterhalten bleiben, lediglich in der Tagesstruktur Langgöns könnte eine Quarantäneinheit wie im Pandemieplan beschrieben aufrechterhalten werden, je nach Größenordnung eines Ausbruchsgeschehens müssten gegebenenfalls die bereits erfolgten Maßnahmen zur Rückführung in das Arbeitsleben wieder zurückgenommen werden, falls mehr Räume benötigt werden.

# 9 Sächliche Ausstattung – Planung unter den Aspekten der Rückführung zur sozialen Teilhabe sowie der Teilhabe am Arbeitsleben

## 9.1 Sächliche Ausstattung Überschuss

Es gibt keinen Überschuss an Schutzmaterial, derzeit sind in der WfbM Grünberg Masken FFP 2 oder OP Masken für alle Personen vorrätig. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe und desinfizierendes Waschmittel sind sowohl in Grünberg als auch in Langgöns in ausreichendem Maße vorhanden, bzw. können nachbestellt werden.

In der Einrichtung Langgöns sind FFP 2 Masken für das Personal und Besucher, sowie FFP 2 und OP Masken für die Klient\*innen ausreichend vorhanden.

Durch die Ausstattung von Schutzmaterial durch Landes- u. Bundesmitteln, sowie den Landkreis Gießen konnte ein kleiner Teil zur Bevorratung für alle Einrichtungen des Landkreises Gießen angelegt werden. Dieser wird in Langgöns gelagert und kann bei Bedarf von den Einrichtungen angefordert werden. Darüberhinaus kann jederzeit über unser Lager in Schotten Material angefordert werden.

## 9.2 Sächliche Ausstattung Bedarf

Falls zusätzliche Räume angemietet werden müssen, um weiteren Klient\*innen im Rahmen der Abstandsregelungen einen Arbeitsplatz anbieten zu können, sind gegebenenfalls weitere Plexiglasscheiben, Arbeitstische u.a. anzuschaffen.

## **10 Bildung, Arbeit und Beschäftigung in besonderen Wohnformen oder in der eigenen Häuslichkeit – Aussagen zur Rückkehr an den ursprünglichen Arbeitsplatz, Betreuungskonzepte und anzupassender Personaleinsatzplanung**

Die grundsätzlichen Empfehlungen des BMAS zur Einhaltung von Maßnahmen von Arbeitsschutz und Infektionsschutz bilden die Grundlage des Schutzplans.

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird universell auch bei der Arbeit eingehalten
- In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen.
- Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben!
- Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheiten werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen entzerrt, Kontakte der Beschäftigten untereinander werden im Rahmen der Schichtplangestaltung auf ein Minimum reduziert.
- Niemals krank zur Arbeit!
- Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Zusätzlichen Schutz bei unvermeidlichem direkten Kontakt sicherstellen!
- Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt.

## 10.1 Teilhabe am Arbeitsleben – klassischer Werkstattbereich, Tagesstätte, Tagesförderstätte – Anpassung der Betreuungskonzepte - Restrukturierung der Personaleinsatzplanung

Jede Einrichtung erstellt einen Handlungs- und Ablaufplan nach folgenden Kriterien und kommuniziert diese im Team:

- Verhalten bei Ankunft der Klienten
- Ablauf Mittagessen
- Verhalten in Umkleieräumen
- Verhalten in Waschräumen
- Verhalten im Arbeitsbereich
- Verhalten beim Verlassen

Ein Unterschriftenblatt zur Einhaltung der Hygieneregeln ist dem Handlungsleitfaden angefügt.

Aus der besonderen Wohnform Langgöns konnten mittlerweile alle Klient\*innen die der Risikogruppe angehören wieder an ihren alten Arbeitsplatz zurückkehren. In der besonderen Wohnform Londorf sind noch 2 Klient\*innen, die der Risikogruppe angehören per Attest befreit. In der besonderen Wohnform Londorf wird ein Konzept umgesetzt, indem eine Mitarbeiterin zeitweise neben dem Einsatz in der Tagesförderstätte Grünberg auch in Londorf eingesetzt wird. Ein Konzept einer Außenarbeitsgruppe der WfbM Grünberg vor Ort in Londorf ist gerade in der Bearbeitung.

Es besteht eine grundsätzlich ständige Mehrbelastung der besonderen Wohnformen, da immer wieder bei auftretenden Verdachts- und Quarantänefällen in den Werkstätten die Klient\*innen längere Zeit in den besonderen Wohnformen verbleiben müssen, ohne dass dies dann durch zusätzliches Personal zu kompensieren wäre.

## 10.2 Fahrdienste – Restrukturierung mit Tourenplanung – Schutzkonzept

Die Tourenplanung wird jeweils an die Werkstattteilnehmer angepasst, dabei wird versucht, die einzelnen Touren möglichst mit den Klient\*innen fahren zu lassen, die anschließend auch in einer Gruppe zusammen arbeiten oder aus einem Hausstand kommen. Während der Fahrt gilt Maskenpflicht, analog zu der Regelung im öffentlichen Nahverkehr, d.h. FFP 2 oder OP Masken (Stoffmasken werden nicht mehr anerkannt). Wenn möglich sollte die Fahrer\*in durch eine Plexiglasscheibe vom Fahrgastraum getrennt sein. Sobald die Klient\*innen Hilfe beim Ein- oder Aussteigen benötigen hat die Fahrer\*in eine Maske zu tragen. Es wird generell auf das Schutzkonzept für die Fahrdienste verwiesen.

## 10.3 Mittagsverpflegung – Restrukturierung

Die Mittagsverpflegung fand auch während des Betretungsverbotes der Werkstätten statt, allerdings wurde dann in den jeweiligen Wohnbereichen gegessen, z.T. wurden

Wohngemeinschaften und Einzelpersonen mit angeliefertem Essen aus der Zentralküche versorgt. Dies ist für die Externen Klienten jetzt nicht mehr nötig. Während der letzten Monate aßen diejenigen, die in Grünberg arbeiten wieder dort in der Kantine, in zeitlichen Abständen und mit entsprechendem Mindestabstand. Die Tagesfördergruppen essen separat in ihren Räumen. Es gibt beim Essen keine Selbstbedienung, d.h. das Essen wird komplett durch das Personal ausgegeben.

In Langgöns wird bis jetzt nicht in der Kantine gegessen, da diese als zusätzlicher Gruppenraum fungiert, sondern die Mahlzeiten werden weiterhin in den jeweiligen Wohngruppen eingenommen. Die Klienten werden dort von den Mitarbeiter\*innen der Werkstatt bzw. Tagesstruktur beim Essen betreut. Im Laufe des Monats werden wir versuchen bei gleichbleibenden Lockerungen schrittweise die Kantine wieder in Betrieb zu nehmen.

#### 10.4 Übergang Schule und Beruf

Alle Maßnahmen werden wieder angeboten

#### 10.5 Arbeitsmarktdienstleistungen

Trifft auf den Landkreis Gießen nicht zu

#### 10.6 Beratungsleistungen Integrationsfachdienst

Trifft auf den Landkreis Gießen nicht zu

## 11 Kooperationen mit Dritten

### 11.1 Habe ich Ansprechpartner bei Gesundheitsamt, Kostenträger etc. die ich schnell erreichen kann?

In der Regel werden unsere Einrichtungen jeweils von einem behandelndem Hausarzt betreut. So wird zum einen das Infektionsrisiko durch viele Personen in einer Einrichtung reduziert, zum anderen erhält die beauftragte Person einen Gesamtüberblick über die Situation der Einrichtung. Für den Fall, dass eine Einrichtung durch mehrere Hausärzte betreut wird, werden unter dem Prinzip der Kontaktminimierung mit den Ärzten entsprechende Absprachen getroffen. Für den Landkreis Gießen wurde durch das Ärztenetzwerk Gießen (ÄNGI) eine Liste aller Hausärzte und der betreuten Einrichtungen erstellt und Absprachen für einen weiteren Pandemieausbruch getroffen. Es sollte festgelegt werden, welcher Arzt dann für welche Einrichtung zuständig sein wird. Da das



System aufgrund einer akuten Überlastung der Arztpraxen derzeit als nicht durchführbar gehalten wird, wurde Abstand von dem Modell genommen. Es werden Einrichtungsbezogen Absprachen mit den betreuenden Hausärzten getroffen.

Regelvisiten werden unter Einhaltung der Hygiene und Schutzmaßnahmen durchgeführt. Je nach Bedarf wird auch auf Beratung am Telefon zurückgegriffen.

Über den Gemeindepsychiatrischen Verbund Gießen ist eine Vernetzung vorhanden, direkter Ansprechpartner ist der Leiter der Betreuungsbehörde und des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landkreises Gießen Herr Marco Auernigg mit direkter Verbindung zum Gesundheitsamt. (Herr Auernigg Tel. 0641 93901416, Mail [marc.auernigg@lkgi.de](mailto:marc.auernigg@lkgi.de), Vorzimmer Frau Constanze Scharlé, Tel. 0641 93901415, Mail [constanze.scharle-wilker@lkgi.de](mailto:constanze.scharle-wilker@lkgi.de), Fax. 064193901601)

Ansprechpartner beim Gesundheitsamt Gießen für Einrichtungen:

Qualitätsmanagement bei Personal der kritischen Infrastruktur als Kontaktperson  
[corona-kritis@lkgi.de](mailto:corona-kritis@lkgi.de)

Direkte Anfragen an das Corona - Pflege Team

[hygiene-pflege@lkgi.de](mailto:hygiene-pflege@lkgi.de)

Telefonnummern der einzelnen Mitarbeiter im Team Pflege:

0641 – 9390

Kathy Becker Durchwahl - 1409

Nadja Reidisch - 6025

Gertrud Zerbe - 1618

Konrad Becker Arzt - 6036

Grundausrüstung für die Einrichtungen im Landkreis Gießen wurde bereits mehrfach abgeholt. Die Meldung bzgl. der Abholung erfolgt mittlerweile per Mail. Am 09.07.2020 erfolgte die Übergabe von 23 Tablets im Rahmen des Projektes „Luftbrücke“ des Landes Hessen zur Verteilung in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe insbesondere Besondere Wohnformen.

Die Regionalleitung ist seit dem 28.05.2020 regelhaftes Mitglied in der Kooperationsrunde Influenza des Landkreises Gießen für Pflegeheime und besondere Wohnformen, die bisher wöchentlich ab dem 10.06.2020 14 tägig in Form einer Telefon- oder Videokonferenz tagt.

In der Region Limburg-Weilburg sind Ansprechpartner beim örtlichen Jugendamt bekannt.

Schutzausrüstung wird für die entsprechende Einrichtung regelhaft verteilt bzw. zur Abholung bereitgestellt.

Es besteht eine Kooperation mit dem Betriebsarzt. bzgl. Personalneueinstellungen ab 01.05.2020 sind die Vorgesetzten aufgefordert, sich mit unserem Betriebsarzt bzgl. eines Immunglobulintests ab September einem Abstrichtest zu verabreden, so dass das Ergebnis spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme vorliegt.

Seit die Testzentren arbeiten, erfolgen die POC Tests auch bei Neuaufnahmen oder Arbeitsbeginn neuer Mitarbeiter\*innen direkt über die Testzentren.

Termine können von den jeweiligen Einrichtungsleitungen direkt über die Mailadresse des Testzentrums angefordert werden ( siehe Testkonzept).

Bei Fragen an den Betriebsarzt wenden sich

die Mitarbeiter\*innen bzw. Vorgesetzte sich an folgende Adresse /Telefonnummer:

Dr. med. Manfred A. Michl

Facharzt für Innere Medizin

Notfallmedizin, Sportmedizin

Betriebsmedizin u. Umweltmedizin

Dr. med. Hildegund Schafft-Michl

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Betriebsmedizin

Christine Krüger

Fachärztin für Arbeitsmedizin

Berliner Straße 1, am Europakreisel

36251 Bad Hersfeld

Telefon: 06621 79946-0

Telefax: 06621 79946-20

Mobil-Tel: 0171- 65 44 44 3

info@ihre-betriebsaerzte.de



Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Besondere Wohnform Ahornstraße
	Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind
	Frau Ursula Schrader Einrichtungsleitung besondere Wohnform Ahornstraße.
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:
	Die Klienten werden durch den Heimbeirat Langgöns vertreten
	Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen
	Mitarbeiter*Innen werden durch die Covid-19 Beauftragen im Rahmen der Dienstbesprechungen informiert. Regelmäßig erfolgt Information neuer FAQ's per Mail.
	Testungen
	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen
	Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:
	medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal (inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden
	FFP 2 und OP Masken sind für Personal als auch für Besucher ausreichend vorhanden.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden
	Ja
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:
	Elektronische Kommunikationswege, mittels Telefon, Videotelefonie können zusätzlich genutzt werden, so kann ein Kontakt auch außerhalb eines persönlichen Besuchs ermöglicht werden.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:
	Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:
	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negativ getestete oder gleichgestellte Personen (asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:
	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung</b> oder ein <b>PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht: 1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen. 2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes. 3. Kinder unter sechs Jahren.
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	

von Besuchen	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b>	Die Testvorgaben führen nicht dazu , dass dadurch <b>faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b>
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.	Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).
	Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Die Mitarbeiter koordinieren die Besuche nach vorheriger telefonischer Absprache. Sollte ein Antigentest erwünscht oder notwendig sein, sollte der Besuch 4-5 Tage im Vorfeld angekündigt werden.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Der Besuch wird mit Namen und Zeit dokumentiert. Er wird schriftlich und mündlich über die bestehenden Maßnahmen aufgeklärt und der Besucher muss mit seiner Unterschrift versichern gesund zu sein.Desinfektionsmittel und FFP 2 oder OP Masken werden im Büro vorgehalten und bei Bedarf ausgehändigt.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Zimmer lüften, Handkontaktflächen wie z-B. Handläufe und Türklinken mit einem Wischdesinfektionsmittel desinfizieren, Besuche finden ausschließlich in den Bewohnerzimmern
Checkliste Besuchsablauf	<b>Text gelöscht</b> <b>Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>	Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<b>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal</b> Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
	<b>Besuch</b>	Bestätigung Symptomfreiheit
	<b>Ende des Besuchs</b>	Erläuterung der Besuchsregeln Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Kinderheim Langgöns
	Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind
	Richard Dost Einrichtungsleiter, Unterstützung erfolgt durch Teamleitungen, Anik Budde, Jana Kühn und Eugenia Armbrüster
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:
	Soweit möglich werden die Kinder in den Sitzungen über die nötigen Schritte in geeigneter Weise informiert.
	Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen
	Information aller Regelungen erfolgt durch Leitung in den Dienstbesprechungen. FAQ's werden regelmäßig an alle Mitarbeiter*innen per Mail verschickt. Kenntnisnahme wird dokumentiert.
	Testungen
	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen
	Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:
	medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden
	genügend FFP2 und OP Masken vorhanden
	MNS für Klient*innen ist vorhanden
	genügend FFP2 und OP Masken vorhanden
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:
	Besuch kann in Nebengebäude, welches derzeit nicht mit Kindern belegt ist erfolgen.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:
	Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:
	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.
	negativ getestete oder gleichgestellte Personen ( asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:
	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung</b> oder ein <b>PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung	

Ermöglichung von Besuchen	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b>	Die Testvorgaben führen nicht dazu, dass dadurch <b>faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b>
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.	Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).
	Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Die Mitarbeiter der Gruppen sprechen die Termine telefonisch ab.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Liste liegt aus.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Kinder vor und nach dem Besuch gründlich die Hände waschen.
Checkliste Besuchsablauf	<b>Text gelöscht</b> <b>Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>	Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<b>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal</b> Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
	<b>Besuch</b>	Bestätigung Symptombefreiheit
	<b>Ende des Besuchs</b>	Erläuterung der Besuchsregeln Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Besondere Wohnform Lich
	Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind
	Einrichtungsleitung Frau Sabine Meisel, Vertretung Herr Hahn
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:
	Der Heimbeirat ist in die Erarbeitung des Konzeptes einbezogen.
	Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen
	Die Mitarbeiter werden regelmäßig durch die Leitung über die Regelungen informiert, die FAQ's werden regelhaft in der Firmensoftware (Mail) eingestellt und von den Mitarbeitern wird die Kenntnisnahme dokumentiert.
	Testungen
	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen
	Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:
	medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden
	ausreichend Masken sind vorhanden
	MNS für Klient*innen ist vorhanden
	ja
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverboten angeboten:
	Videotelefonie und Telefonkontakte sind jederzeit möglich, es sind eine Reihe von Tablets vorhanden, die dazu genutzt werden können. Die meisten Klienten verfügen mittlerweile über eigene Smartphones und können das WLAN der Einrichtung nutzen.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:
	Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:
	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.



<p><b>Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen</b></p>	<p>negativ getestete oder gleichgestellte Personen (asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</p>	<p>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>
	<p>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b></p>	<p><b>Die Testvorgaben führen nicht dazu, dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b></p>
	<p>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</p>	<p>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</p>
	<p>Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.</p>	<p>Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).</p>
	<p>Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</p>	<p>Termine werden mit der Einrichtungsleitung telefonisch abgestimmt.</p>
	<p>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</p>	<p>Der Besuch wird mit Datum, Uhrzeit, Name, Anschrift und Telefonnummer dokumentiert. Der Besucher wird vom Personal an der Tür empfangen, desinfiziert sich die Hände am Eingang und bekommt eine FFP2- oder OP-Maske ausgehändigt. Er wird schriftlich und mündlich über die Regeln des Besuchs aufgeklärt und muss mit Unterschrift versichern gesund zu sein.</p>
	<p>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</p>	<p>Nach dem Besuch wird im Zimmer desinfiziert.</p>

<p>Checkliste</p> <p>Besuchsablauf</p>	<p><b>Text gelöscht</b>  <b>Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b></p>	<p>Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p>
		<p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung</p>
	<p>Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten</p>	<p>Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an</p>
	<p><b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</p>	<p>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal                      Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung:                      Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter  <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b></p>
	<p><b>Besuch</b></p>	<p>Bestätigung Symptomfreiheit</p>
	<p><b>Ende des Besuchs</b></p>	<p>Erläuterung der Besuchsregeln</p>
	<p><b>Nach dem Besuch:</b></p>	<p>Dokumentation                      Durchführung Hygienemaßnahmen</p>

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Besondere Wohnform Linden
	Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind
	Covid-Beauftragte: Sabine Rehwald (EL), Angelika Maus (RL), Diana Baumann-Petry (TL), Marlies Kleber (HWL)
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:
	Regelmäßiger Informationsaustausch und Erörterungen im Heimbeirat finden statt.
	Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen
	Kommunikation erfolgt über die Leitungen (schriftlich und/oder durch Dienstbesprechungen inkl. Protokoll, dessen Kenntnisnahme unterschrieben werden muss). Außerdem werden die Regelungen durch regelmäßig aktualisierte FAQs, welche jedem Mitarbeiter per Mail zugeht, bekannt gegeben.
	Testungen
	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen
	Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:
medizinsche Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden	Es stehen FFP2 Masken und OP Masken für Besucher und Mitarbeiter im Eingangsbereich des Wohnhauses Linden zur Verfügung. Alltagsmasken werden nicht akzeptiert.
	MNS für Klient*innen ist vorhanden
	In ausreichender Menge vorhanden
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:
	Es stehen den Klienten ein Telefon und ein PC zur Verfügung. Außerdem verfügt jeder Klient über ein Smartphone und es kann ein Smartphone der Einrichtung genutzt werden, so dass Videoanrufe getätigt werden können.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:
	Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:
	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.

<p><b>Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen</b></p>	<p>negativ getestete oder gleichgestellte Personen (asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</p>	<p>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>
	<p>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b></p>	<p>Die Testvorgaben führen nicht dazu, dass dadurch <b>faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b></p>
	<p>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</p>	<p>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</p>
	<p>Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.</p>	<p>Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).</p>
	<p>Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</p>	<p>Vor Betreten der Einrichtung erhalten sie vom Personal den Besuchererfassungsbogen und werden in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen</p>
	<p>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</p>	<p>Die Besucher werden von der diensthabenden Mitarbeiterin, mit der genauen Besuchszeit, in einer Liste erfasst. Weiter muss von jedem Besucher ein Besucherfragebogen ausgefüllt werden. Hinweisschilder hängen im Eingangsbereich aus. Desinfektionsmittel sowie Schutzmasken stehen ebenfalls im Eingangsbereich zur Verfügung.</p>
	<p>Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:</p>	<p>Lüften der Räumlichkeiten, Desinfizieren von Flächen, Türgriffen etc.</p>

<p>Checkliste</p> <p>Besuchsablauf</p>	<p><b>Text gelöscht</b>  <b>Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b></p>	<p>Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand</p>
		<p>Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung</p>
	<p>Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten</p>	<p>Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an</p>
	<p><b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung</p>	<p>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal  Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung:  Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter  <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b></p>
	<p><b>Besuch</b></p>	<p>Bestätigung Symptomfreiheit</p>
	<p><b>Ende des Besuchs</b></p>	<p>Erläuterung der Besuchsregeln</p>
	<p><b>Nach dem Besuch:</b></p>	<p>Dokumentation  Durchführung Hygienemaßnahmen</p>

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Betreutes Wohnen LK Gießen Standort Petersweiher
	Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind
	Frau Yasemina Hild (Vertretung Frau Hanja Frisch)
	Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:
	ja
	Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen
	Bekanntgabe der Regelungen und verantwortlichen Personen erfolgt über die jeweiligen WG Sitzungen bzw. über die Bezugspersonen der externen Klient*innen. Dem Personal werden die Regeln in den Dienstbesprechungen erläutert u. durch Veröffentlichung der FAQ's per Mail stetig zur Kenntnis gebracht.
	Testungen
	Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen
	Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:
	medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden
	ja
	MNS für Klient*innen ist vorhanden
	ja
	Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:
	Der Einrichtung steht ein Tablet zur Verfügung, worüber die Klient*innen Kontakt zu Angehörigen und Freunden aufnehmen können.
	Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:
	Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.
	Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:
	Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.

Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen	negativ getestete oder gleichgestellte Personen (asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:	Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>
	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b>	<b>Die Testvorgaben führen nicht dazu, dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b>
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.	Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).
	Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Sollte es wieder zu Besuchsbeschränkungen kommen, sind Besuche im Vorfeld telefonisch anzumelden.
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Handdesinfektionsmittel steht in der Einrichtung zur Verfügung und wird gemeinsam mit den Masken und der Hygienevorschriften an die Besuchsperson ausgegeben. Besuche werden schriftlich erfasst und beinhalten Folgendes: Name des Klienten, Name des Besuchers (mit Telefonnummer), Datum, Beginn und Ende des Besuchs, Unterschrift des Besuchers, Unterschrift des Mitarbeiters. Alle Besuchserfassungsbögen werden im Büro der Einrichtungsleitung gesammelt und aufbewahrt
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	entfällt

Checkliste Besuchsablauf	<b>Text gelöscht</b> <b>Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>	Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
	<b>Besuch</b>	Bestätigung Symptomfreiheit
	<b>Ende des Besuchs</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Dokumentation
		Durchführung Hygienemaßnahmen



Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept	
Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	<p>Schottener Soziale Dienste gGmbH Betreutes Wohnen Reinhardshain, Am Schottengarten 17, 35305 Grünberg-Reinhardshain</p> <p>Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind</p> <p>Einrichtungsleitung Hedwig Jung, Vertretung Silvia Geisbüsch</p>
	<p>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</p> <p>Als Vertretung der Klienten gilt die wöchentliche Hausversammlung</p>
	<p>Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen</p> <p>Die aufgeführten Regelungen werden den Klienten in der Hausversammlung vorgestellt, diese wiederum informieren ihren Besuch im Vorhinein, bei Bedarf mit Unterstützung des BeWo-Personals. Mitarbeiter werden regelmäßig in Dienstbesprechungen informiert und erhalten die jeweils neuesten FAQ's per Mail, dokumentieren die Kenntnisnahme.</p>
	<p>Testungen</p> <p>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen</p>
	<p>Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:</p>
	<p>medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal (inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden</p> <p>Masken für Personal und Besucher sind ausreichend vorhanden</p>
	<p>MNS für Klient*innen ist vorhanden</p> <p>Die Klienten werden bei der Beschaffung geeigneter Masken unterstützt, Für den Bedarfsfall (keine eigene Maske zur Verfügung), hält die Einrichtung (BeWo-Büro) Masken vor.</p>
	<p>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:</p> <p>Telefonate über das Diensttelefon sind jederzeit möglich. Des Weiteren besteht durch das vorhandene Wlan jederzeit die Möglichkeit, sich persönlich über Videotelefonie, etc. zu kontaktieren.</p>
	<p>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</p> <p>Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.</p>
	<p>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</p> <p>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.</p>

<b>Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung von Besuchen</b>	<p>negativ getestete oder gleichgestellte Personen (asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</p>	<p>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über einen <b>Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch</b> vorgenommen worden sein. Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>
	<p>In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsrückmeldung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b></p>	<p>Die Testvorgaben führen nicht dazu, dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</p>
	<p>Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:</p>	<p>Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativem PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.</p>
	<p>Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.</p>	<p>Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).</p>
	<p>Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:</p>	<p>Generell steht die überdachte Terrasse für Besuche zur Verfügung. Sie ist von Außen zu erreichen und das Einhalten eines Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern ist für vier Personen (max. zwei Besucher, Klient, Bezugsbetreuer) möglich. Witterungsbedingt ist ein Besuch auch im großen Aufenthaltsraum möglich, dies aber nur, wenn zu diesem Zeitpunkt das Betreten des Raumes weiteren Personen verwehrt werden kann, daher bedarf es zwingend einer vorherigen Absprache. Auf Grund beschränkter Möglichkeiten in den persönlichen Bereichen der Klienten, können diese hier nur nach Absprache und der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsrückmeldung für Besuche genutzt werden. Sollten entsprechende Besuchsbeschränkungen in Kraft treten, ist eine Voranmeldung im BeWo-Büro aus genannten Gründen zwingend notwendig.</p>
	<p>Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt</p>	<p>Die Dokumentation (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) erfolgt beim Empfang gemeinsam mit dem BeWo-Personal, Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt.</p>

	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Ein Spender mit Desinfektionsmittel befindet sich im Eingangsbereich. Bei einem Besuch in einem der Gemeinschaftsräume erfolgen im Anschluss entsprechende Hygienemaßnahmen (Desinfektion von Oberflächen, Stoßlüftung, etc.).
Checkliste Besuchsablauf	<b>Text gelöscht Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>	Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand  Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptomfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
		Bestätigung Symptomfreiheit
	<b>Besuch</b>	Erläuterung der Besuchsregeln
	<b>Ende des Besuchs</b>	Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	<p style="text-align: center;">Schottener Soziale Dienste gGmbH Besondere Wohnform Langgöns</p> <p><b>Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind</b></p> <p>Covidbeauftragte: Sabine Rehwald (EL), Angelika Maus (RL) weitere Ansprechpersonen; alle Leitungen; Diana Baumann-Petry, Alexander Benz, Sabine Giesick, Petra Hillefeld, Jacqueline Quast, Marlies Kleber, Astrid Möser</p>
	<p>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</p> <p>ja</p>
	<p>Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen</p> <p>Kommunikation erfolgt über die Leitungen (schriftlich und/ oder durch Dienstbesprechungen inkl. Protokoll, dessen Kenntnisnahme unterschrieben werden muss)</p>
	<p>Testungen</p> <p>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen <b>unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen</b></p>
	<p>Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:</p>
	<p><b>medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden</b></p> <p>In ausreichender Menge vorhanden</p>
	<p>MNS für Klient*innen ist vorhanden</p> <p>In ausreichender Menge vorhanden</p>
	<p>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverboten angeboten:</p> <p>Telefonate, Videotelefonie</p>
	<p>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</p> <p><b>Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.</b></p>
	<p>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</p> <p>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist.</p>
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung	<p><b>negativ getestete oder gleichgestellte Personen ( asymptomatische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind. als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</b></p> <p>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über <b>einen Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein.</b> Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>

<b>von Besuchen</b>	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b>	<b>Die Testvorgaben führen nicht dazu , dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b>
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.	Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).
	Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	Besucher*innen melden sich vor Betreten der Einrichtung bei dem Personal und Erhalten den Besuchererfassungsbogen und werden in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingewiesen
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Ja, das Personal händigt Besucher*innen den Besuchererfassungsbogen aus, händigt ggf. einen MNS (FFP2) aus, Hinweisschilder hängen im Eingangsbereich der Einrichtung aus
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	Lüften der Räumlichkeiten, Desinfizieren von Flächen, Türgriffen etc.
	<b>Checkliste Besuchsablauf</b>	<b>Text gelöscht Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombfreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<b>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal</b> Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
	<b>Besuch</b>	Bestätigung Symptombfreiheit
	<b>Ende des Besuchs</b>	Erläuterung der Besuchsregeln Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen

Einrichtungsindividuelles Schutzkonzept Organisation Besuche in besonderen Wohnformen und in betreuten Wohngemeinschaften nach HGBP	
Einrichtung/ Angebot:	Schottener Soziale Dienste gGmbH Besondere Wohnform Londorf
	<p><b>Benennung einer oder mehrerer Personen mit COVID-19-Beauftragung und einer oder mehrerer festen Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind</b></p> <p>Herr Lunau und Frau Wick</p>
	<p>Die Vertretung der Klient*innen wurde in die Erarbeitung des Konzepts einbezogen:</p> <p>Es gibt eine gewählte Vertrauensperson, die bei Bedarf mit einbezogen wird, die Klient*innen selbst sind nicht in der Lage einen Heimbeirat zu wählen.</p>
	<p>Bestimmungen über eine geeignete Art und Weise der Bekanntgabe der Regelungen und der verantwortlichen Personen</p> <p>Dienstbesprechungen / Aushang, regelmäßige Veröffentlichung der FAQ's per Mail</p>
	<p>Testungen</p> <p>Testungen erfolgen gemäß Testkonzept der Schottener Soziale Dienste gGmbH sowie der Testpflicht für Eigen- und Fremddienste in Alten- und Pflegeeinrichtungen <b>unter Berücksichtigung der in der Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung geregelten Ausnahmen</b></p>
	<p>Die Allgemeinverfügung in dem zuständigen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt sieht folgende Regelung vor:</p>
Allgemeine Voraussetzungen für die Ermöglichung	<p><b>medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-Masken oder KN95/N95 Masken oder vergleichbare Masken ohne Ausatemventil für Personal ( inkl. Masken für Besucher) sind vorhanden</b></p> <p>Masken sind in ausreichendem Maß vorhanden</p>
	<p>MNS für Klient*innen ist vorhanden</p> <p>ja</p>
	<p>Folgende alternative Besuchsmöglichkeiten (Telefon bzw. Videotelefonie) werden im Rahmen von Besuchsverböten angeboten:</p> <p>Telefon oder Videotelefonie ist jederzeit möglich, sollte es zu Besuchsverböten kommen.</p>
	<p>Folgende Besuche werden im Einzelfall ermöglicht für:</p> <p><b>Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.</b></p>
	<p>Eine Ausbruchssituation in der Einrichtung:</p> <p>Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchmanagement ist.</p>
	<p><b>negativ getestete oder gleichgestellte Personen ( asymptotische Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, sind einer negativ getesteten Person gleichzustellen sind.</b> als Voraussetzung für Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen – Ausnahme sind bei Besuchen, die immer zu ermöglichen sind:</p> <p>Besucherinnen und Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über <b>einen Negativ-Nachweis</b> in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ein <b>PoC-Antigen-Test nach § 2 Nr. 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmereverordnung oder ein PCR-Test darf höchstens 24 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein.</b> Für Besuche von nachfolgenden Personengruppen gilt diese Testverpflichtung nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen.</li> <li>2. Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes.</li> <li>3. Kinder unter sechs Jahren.</li> </ol>

<b>von Besuchen</b>	In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe ist die Einrichtungsleitung grds. berechtigt, Besuche von der Durchführung eines Antigentests abhängig zu machen, <b>sofern es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes handelt.</b> Von diesem Recht wird Gebrauch gemacht. <b>Sofern von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, sollten hierzu Aussagen in dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gemacht werden.</b>	<b>Die Testvorgaben führen nicht dazu , dass dadurch faktisch Besuchsbeschränkungen geschaffen werden.</b>
	Ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test hat ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben:	Besuchsverbot wird verhängt und endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test. Abweichend hiervon werden ggf. im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zugelassen, unter der Sicherstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen.
	Besuchseinschränkungen z.B. in Bezug auf die Häufigkeit oder die zulässige Personenzahl sind aufgehoben.	Für die Anzahl der Besucherinnen und Besucher gelten daher die allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen der BundesVO (Bundesnotbremse).
	Die ggf. geltenden Besuchsbeschränkungen werden organisatorisch wie folgt umgesetzt: Für die Anmeldung/Terminorganisation wurde folgendes Vorgehen festgelegt:	
	Dokumentationsliste (Name, Vorname, Besuchszeit, Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen) und Desinfektionsmittel sind im Eingangsbereich stationiert – ebenso Hinweisschilder zur Händedesinfektion und zum Anlegen Mundschutz sind ausgelegt/ausgehängt	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an und werden am Eingangstor abgeholt und dann in die erforderlichen Hygienemaßnahmen eingewiesen.
	Planung zusätzlicher Hygienemaßnahmen im Rahmen der Besuchsregelungen:	
<b>Checkliste Besuchsablauf</b>	<b>Text gelöscht Besuche sind an eine vorherige Terminvereinbarung gekoppelt</b>	Hinweis auf Notwendigkeit Tragen einer FFP2 <b>oder vergleichbaren</b> Maske, während des Besuchs, Hinweis auf Hygieneregeln und angepasstes Schutzkonzept inklusive der Ausnahmeregelung hinsichtlich Mindestabstand
		Hinweis auf Gesundheitscheck (Symptombefreiheit); bei Gebrauchmachung vom Hausrecht ggf. auf Antigen-Testung
	Besuche sind ohne Terminvergabe zu gewährleisten	Besucher und Besucher*innen melden sich vor Ihrem Besuch in der Einrichtung oder der für die Besuche verantwortlichen Person an
	<b>Empfangssituation</b> beim erstmaligen Eintreffen in der Einrichtung	<b>Empfang erfolgt nach Möglichkeit durch Personal</b> Einweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen gemäß Verordnung: Anlegen MNS – Händedesinfektion – Einhaltung Abstandsregel 1,5 Meter <b>Besuchsräume sowie einrichtungsspezifische Besonderheiten</b>
	<b>Besuch</b>	Bestätigung Symptombefreiheit
	<b>Ende des Besuchs</b>	Erläuterung der Besuchsregeln Dokumentation
	<b>Nach dem Besuch:</b>	Durchführung Hygienemaßnahmen